



**ERK
EL
ENZ**

Richtlinien zur Förderung der Jugendhilfe in der Stadt Erkelenz

I Inhaltsverzeichnis

I.	Inhaltsverzeichnis	Seite 1
II.	Allgemeine Grundsätze	Seite 2
III.	Erholungsmaßnahmen	Seite 4
	1. Familienerholung	
	2. Kinder- und Jugenderholung	
IV.	Internationale Jugendarbeit	Seite 8
V.	Förderung der freien Jugendhilfe	Seite 10
	1. Freizeitmaßnahmen	
	2. Außerschulische Jugendbildung	
	3. Schulung ehrenamtlich Tätiger	
	4. Arbeitswelt- und schulbezogene Jugendarbeit	
	5. Schwerpunktarbeit	
	5.1 Maßnahmen auf sozialem Gebiet	
	5.2 Jugendwochen, Jugendforen, Jugendkonzerte, Modellmaßnahmen	
	5.3 Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes	
	6. Hilfsmittel	
	7. Investitionshilfen	
VI.	Einrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe	Seite 22
	1. Städtische Tageseinrichtungen	
	2. Spielmobil	
VII.	Einzelfallbezogene Hilfen	Seite 27
	1. Sonderzuschüsse	
	2. Tagespflege	
	3. Vollzeitpflege	
	4. Bereitschaftspflege	
	5. Beihilfen und Sonderleistungen	

II Allgemeine Grundsätze

- 1.** Die Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien erfolgt auf der Grundlage des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.** Die Entscheidung über eine Förderung erfolgt im Rahmen der für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Soweit gesetzlich nichts Anderes vorgesehen ist, besteht auf die Förderung kein Rechtsanspruch.
- 3.** Es wird erwartet, dass der Antragstellende eine angemessene Eigenleistung erbringt. Die Finanzierung der Maßnahmen muss gesichert sein.
- 4.** Maßnahmen, die bereits vor Bewilligung begonnen oder abgeschlossen wurden, sind von der Förderung ausgeschlossen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses.
- 5.** Es werden nur Teilnehmende aus der Stadt Erkelenz gefördert. Bei Kinder- und Jugendberufshilfen, sowie bei Freizeitmaßnahmen können auch auswärtige Betreuungskräfte gefördert werden, sofern diese zur Betreuung der Erkelenzer Kinder und Jugendlichen eingesetzt werden. Gleiches gilt auch für auswärtige Mitarbeitende bei entsprechenden Schulungen.
- 6.** Antragsfristen
Der Antrag muss bis spätestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Erkelenz eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- 7.** Generell gelten für die Förderung folgende Bedingungen:
 - a) Der Zuschuss wird ausschließlich für die beantragte Maßnahme bewilligt.
 - b) Der Zuschuss wird gekürzt, wenn sich die Maßnahme gegenüber der Bewilligung reduziert.
 - c) Es besteht kein Anspruch auf Nachbewilligung, wenn sich die Maßnahme gegenüber der Bewilligung erhöht.
 - d) Die Bewilligung ist unwirksam, wenn sie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erteilt oder die Maßnahme nicht durchgeführt wurde. Bereits ausgezahlte Beträge sind dann sofort zu erstatten.
 - e) Der Zuschuss wird ganz oder teilweise widerrufen, wenn er infolge geringerer Kosten oder nachträglicher anderer Finanzierungen nicht mehr in voller Höhe benötigt wird.

- f) Der Zuschuss kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn innerhalb einer in der Bewilligung gesetzten Frist kein Verwendungsnachweis vorgelegt wird.
 - g) Investitionszuschüsse werden mit einer Zweckbindung mit zeitlicher Angabe bewilligt. Bei einer nicht zweckentsprechenden Nutzung ist der Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen.
 - h) Nicht gefördert werden Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend innerverbandlichen, parteipolitischen, religiösen, sportlichen oder schulischen Charakter haben.
 - i) Zuschüsse, die über Vereins-, Sport- oder Kulturförderung durch die Stadt Erkelenz Mittel erhalten, werden nicht über die Jugendhilfe gefördert
 - j) Die Zuschüsse dienen grundsätzlich der Mitfinanzierung; Voraussetzung ist also der Nachweis einer angemessenen Eigenleistung des Trägers bzw. eines angemessenen Teilnahmebeitrages.
 - k) Der Antragstellende hat ggf. nachzuweisen, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.
- 8.** Das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales behält sich eine Überprüfung der Antragsangaben und der zweckentsprechenden Verwendung der gezahlten Zuschüsse vor. Der Träger hat sämtliche Unterlagen 5 Jahre aufzubewahren und sie auf Anforderung dem Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales vorzulegen.
- 9.** Die Zuschüsse nach diesen Richtlinien (ausgenommen Leistungen nach Abschnitt VII) werden wie folgt ausgezahlt:
- a)

Bauliche Investitionen	
nach Vergabe des Rohbauauftrages	35 %
nach Abnahme des Rohbaus	35 %
nach Schlussabnahme	25 %
nach Vorlage des Verwendungsnachweises	5 %
 - b) Alle sonstigen Maßnahmen
 Der Gesamtzuschuss wird nach Beendigung der Maßnahme und Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.
 Auf Antrag kann der Träger vorab eine Abschlagszahlung erhalten:

nach Anerkennung bzw. Rechtskraft der Bewilligung	75 %
nach Vorlage des Verwendungsnachweises	25 %
- 10.** Die Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden nur dann gewährt, wenn der antragstellende freie Träger der Jugendhilfe der Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Ehrenamt beigetreten ist. Bis zum **01.01.2018** gilt eine Übergangsfrist für diese Regelung.

III Erholungsmaßnahmen

III.1 Familienerholung

III.1.1 Allgemeines

Durch die Förderung von Familienmaßnahmen soll eine gemeinsame Erholung von Eltern und Kindern ermöglicht und der Familienzusammenhalt und die Erziehungskraft der Familien gestärkt werden.

Die Förderung soll solchen Familien zugutekommen, die gemeinsame Ferien nicht oder nur unter schwer zumutbaren Belastungen selbst finanzieren können.

Die Familie muss ihren Wohnsitz in der Stadt Erkelenz haben.

Gefördert werden die Eltern, Pflegeeltern oder bei unvollständigen Familien das allein erziehende Elternteil mit ihren Kindern. Die zur Familie gehörenden Kinder werden bis zum 18. Lebensjahr gefördert und werden, soweit sie sich nachweislich in der Schul-/Berufsausbildung befinden, arbeitslos sind bzw. ihren Freiwilligendienst ableisten, bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres in die Förderung einbezogen.

Menschen mit Behinderungen, die erwerbsunfähig sind, werden bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gefördert.

Förderfähig sind nur Maßnahmen, die von anerkannten Trägern der freien oder öffentlichen Jugendhilfe, von den anerkannten Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie den Kirchen durchgeführt werden.

III.1.2 Art der Maßnahmen

Die Maßnahmen sind durchzuführen in Familienferienheimen, Familienferiendörfern und ähnlichen Einrichtungen in der Bundesrepublik oder im europäischen Ausland, die eine richtliniengemäße Familienerholung gewährleisten. In den Einrichtungen soll mindestens eine Hauptmahlzeit gewährt werden. Das gilt nicht für Familienferiendörfer.

Die Erholungsmaßnahmen sollen mit einer der Erholung förderlichen familienpädagogischen Betreuung verbunden sein.

Die Auswahl der Familien erfolgt unter der Verantwortung des jeweiligen Trägers. Die Träger prüfen insbesondere das Familieneinkommen anhand von Einkommensnachweisen (siehe 1.3). Entsprechende Nachweise hat der Träger bereitzuhalten; diese sind auf Anforderung dem Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz vorzulegen.

Die Familienerholungsmaßnahmen müssen mindestens 14 Tage dauern. Für einen längeren Zeitraum als 21 Tage ist ein Zuschuss nicht zu gewähren.

III.1.3 Höhe der Förderung

Das nachzuweisende und nach § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) zu ermittelnde Familieneinkommen darf bei Antragstellung die zu berechnende Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII nicht übersteigen.

Die Zuschüsse betragen je teilnehmende und förderungsfähige Person pro Tag:

- für Familien mit 1 und 2 Kindern 5,50 €
- für Familien mit 3 und 4 Kindern 8,00 €
- für Familien mit 5 und mehr Kindern 9,50 €

Teilnehmende Kinder und Jugendliche mit Behinderung erhalten einen erhöhten Zuschuss von 8,00 € bzw. 12,00 € bzw. 14,00 €. Das gilt auch für Kinder von Familien, die Sozialhilfe beziehen und für Kinder von alleinerziehenden Elternteilen.

Der An- und Abreisetag wird als 1 Tag berechnet.

Zuschüsse sind derselben Familie höchstens alle 2 Jahre zu gewähren.

Sofern sich dritte Stellen (z. B. Betriebe, Krankenkassen) an der Mitfinanzierung beteiligen und dadurch die Eigenbeteiligung der Familien wegfällt oder unangemessen wird, kann die städt. Beihilfe gekürzt werden.

III.1.4 Verfahren

Der Antrag ist von Trägern der Jugendhilfe mit Berechnung des Einkommens (§ 82 SGB XII) und der Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII) vor Beginn der Maßnahme unter Einhaltung der unter II. Ziffer 6* angeführten Antragsfristen beim Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz einzureichen. Es sind Antragsvordrucke des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Soziales zu verwenden.

* Hinweis:

Der Antrag muss bis spätestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Erkelenz eingegangen sein (Ausschlussfrist).

III Erholungsmaßnahmen

III.2 Kinder- und Jugendberholung

III.2.1 Allgemeines

Gefördert werden Jugendgruppenfahrten, Wandertouren und Fahrten mit Unterbringungen in Heimen, Jugendherbergen, Jugendlagern und Zeltplätzen.

In die Förderung kommen Gruppen mit mindestens 7 Teilnehmenden und einer Leitungskraft. Bei dem Veranstalter muss es sich um einen anerkannten Träger der Jugendhilfe handeln.

Gefördert werden Personen aus Erkelenz vom vollendeten 6. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und, soweit sie sich nachweislich in der Schul-/Berufsausbildung befinden, arbeitslos sind bzw. ihren Freiwilligendienst ableisten, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Menschen mit Behinderungen, die erwerbsunfähig sind, können bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in die Förderung einbezogen werden.

Die Maßnahmen werden bezuschusst, wenn sie mindestens 3 Tage dauern. Über 21 Tage hinaus kann ein Zuschuss nicht gewährt werden.

Bei außerörtlichen Erholungsmaßnahmen wird der An- und Abreisetag als 1 Tag berechnet.

III.2.2 Höhe der Förderung

Die Zuschüsse betragen:

a) für außerörtliche Erholungsmaßnahmen

4,00 € pro Tag und Teilnehmendem

b) für ganztägige örtliche Erholungsmaßnahmen (z. B. Ferienspiele, Zeltlager)

3,50 € pro Tag und Teilnehmendem

Zusätzlich werden Betreuungskräfte, sofern die Finanzierung nicht schon durch einen anderen Zuschussträger erfolgt ist, wie nachstehend gefördert:

- für bis zu 7 Teilnehmenden 1 Betreuungskraft

- ab 8, 15, 22, ... Teilnehmenden jeweils 1 zusätzliche Betreuungskraft

- bei Teilnahme von Kindern und
Jugendlichen mit Behinderung 1 zusätzliche Betreuungskraft

IV Internationale Jugendarbeit

IV.1 Internationale Jugendbegegnung

IV.1.1 Allgemeines

Es werden Maßnahmen gefördert, die geeignet sind, zur besseren Verständigung und zu freundschaftlichen Beziehungen zwischen jungen Menschen über die Staatsgrenzen hinweg beizutragen.

Die Maßnahmen müssen als Schwerpunkte Begegnungs- und Austauschcharakter haben. Es sind die Richtlinien des Kinder- und Jugendplanes des Bundes bzw. des Deutsch- Französischen / Deutsch-Polnischen Jugendwerkes und anderen Jugendwerken entsprechend anzuwenden.

Die Maßnahmen sollen unter Anleitung vorbereitet und mit einem qualifizierten Programm durchgeführt werden. Die Gegenseitigkeit der Begegnungsmaßnahmen muss gewährleistet sein. Die Leitungen der Maßnahmen sollen über besondere Erfahrungen in der internationalen Jugendarbeit verfügen. Maßnahmen, die nur Erholungszwecken, Besichtigungen und beruflichen Fortbildungszwecken dienen, können nicht gefördert werden. Fahrten zu internationalen Sportveranstaltungen bzw. Trainingslagern sowie Studienfahrten sind von der Förderung ebenfalls ausgeschlossen.

Die Förderung erfolgt für Personen von 12 Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in Gruppen von mindestens 7 Personen für mindestens 4 bis höchstens 21 Tage.

Gefördert werden Begegnungen,

- bei denen ausländische und deutsche Jugendgruppen in der Stadt Erkelenz zusammentreffen.
Die Abwicklung des Programms kann auch außerhalb der Stadt Erkelenz erfolgen. Gefördert wird die Anzahl der ausländischen Teilnehmenden.
- bei denen deutsche Jugendgruppen zu einer Begegnung / einem Austausch ins Ausland fahren.
Gefördert wird die Anzahl der Erkelenzer Teilnehmenden.

IV.1.2 Förderung

Die Zuschüsse betragen 4,50 € pro Tag und Teilnehmendem. Der An- und Abreisetag wird als 1 Tag berechnet.

Zusätzlich werden Betreuungskräfte, sofern die Finanzierung nicht schon durch einen anderen Zuschussträger erfolgt ist, wie nachstehend gefördert:

- bis 10 Teilnehmenden

1 Betreuungskraft

- ab 11, 21, 31, ... Teilnehmenden jeweils 1 zusätzliche Betreuungskraft

- bei Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung 1 zusätzliche Betreuungskraft

Leitungs- und Betreuungskräfte müssen für die Aufgaben in der Internationalen Begegnung geschult sein.

IV.1.3 Verfahren

Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme unter Einhaltung der unter II. Ziffer 6* angeführten Antragsfristen bei der Stadt Erkelenz einzureichen. Es sind Antragsvordrucke des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Soziales zu verwenden. Dem Antrag ist ein Programm der Begegnung beizufügen, bei Begegnungen im Ausland zusätzlich die Einladung der Partnergruppe.

Eine Unfall- und Haftpflichtversicherung ist für alle Personen der Maßnahme vom antragstellenden Träger nachzuweisen.

Für Teilnehmende, die nicht krankenversichert sind, ist auch der Krankenversicherungsschutz nachzuweisen.

* Hinweis:

Der Antrag muss bis spätestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Erkelenz eingegangen sein (Ausschlussfrist).

V Förderung der freien Jugendhilfe

V.1 Freizeitmaßnahmen

V.1.1 Allgemeines

Es sollen Maßnahmen gefördert werden, die einer sinnvollen Freizeitgestaltung, vor allem im Rahmen von Wochenenden, dienen.

Entscheidend für die Förderung sind die Qualität des Programms und die Anleitung zur Eigenbetätigung.

Voraussetzung ist in jedem Falle, dass die Maßnahme unter einer verantwortlichen Leitung und möglichst mit fachlich vorgebildeten Kräften stattfindet.

Gefördert werden:

- thematisches Arbeiten bei Wochenendfreizeiten, Kurse und Seminare, die jungen Menschen geeignete Anleitungen zur Eigenständigkeit geben,
- kulturelle Veranstaltungen, deren Programm ganz oder überwiegend von Jugendlichen selbst gestaltet wird.

Gefördert werden Personen vom vollendeten 6. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und, soweit sie sich nachweislich in der Schul-/Berufsausbildung befinden, arbeitslos sind bzw. ihren Freiwilligendienst ableisten, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Menschen mit Behinderungen, die erwerbsunfähig sind, können bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in die Förderung einbezogen werden.

V.1.2 Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt 3,50 € pro Tag und Teilnehmendem.

Zusätzliche Betreuungskräfte werden entsprechend den Vorgaben unter III.2 (Kinder- und Jugenderholung) gefördert.

V.1.3 Verfahren

Der Antrag mit dem Programm der Maßnahme ist rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung unter Einhaltung der unter II. Ziffer 6* angeführten Antragsfristen beim Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz einzureichen.

* Hinweis:

Der Antrag muss bis spätestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Erkelenz eingegangen sein (Ausschlussfrist).

V Förderung der freien Jugendhilfe

V.2 Außerschulische Jugendbildung

V.2.1 Allgemeines

Gefördert werden Bildungsveranstaltungen von Jugendgruppen mit Personen von 12 Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Veranstaltungen als Seminare, Lehrgänge, Kurse, Treffen, Tagungen, Arbeitsgemeinschaften, Projektgruppen oder in gleichwertigen Formen durchgeführt werden.

Die Maßnahmen können durchgeführt werden als:

- a) Abendveranstaltungen
Dabei sind mindestens 2,5 Zeitstunden Bildungsarbeit zu leisten.
- b) Tagesveranstaltungen
Dabei sind mindestens 5,0 Zeitstunden Bildungsarbeit zu leisten.
- c) Mehrtägige Veranstaltungen bis höchstens 8 Tagen.
Bei den mehrtägigen Veranstaltungen sind täglich mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit zu leisten.

An Wochenenden (Freitag bis Sonntag) müssen insgesamt mindestens 15 Stunden Schulungsarbeit nachgewiesen werden. Dabei müssen auf den An- und Abreisetag mindestens 3,0 Stunden Schulungsarbeit entfallen.

Zuschussfähig sind Veranstaltungen mit mindestens 7 und höchstens 60 Personen. Im Ausnahmefall können Maßnahmen, deren Größe nach oben hiervon abweicht, mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses in die Förderung einbezogen werden. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend innerverbandlichen, parteipolitischen, religiösen, sportlichen oder schulischen Charakter haben.

Zunächst können max. 2 Maßnahmen je Träger berücksichtigt werden.

V.2.2 Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt:

- a) die Differenz zwischen Kosten und Einnahmen, höchstens jedoch 75 % der anerkannten Kosten für Abendveranstaltungen, max. jedoch 5,50 € pro Teilnehmendem.
- b) die Differenz zwischen Kosten und Einnahmen, höchstens jedoch 75 % der anerkannten Kosten für Tagesveranstaltungen, max. jedoch 8,00 € pro Teilnehmendem.
- c) bis zu 5,50 € je Tag und Teilnehmendem für mehrtägige Veranstaltungen.

Zusätzlich werden Betreuungskräfte, sofern die Finanzierung nicht schon durch einen anderen Zuschussträger erfolgt ist, wie nachstehend gefördert:

- bis 10 Teilnehmenden 1 Betreuungskraft

- ab 11, 21,...Teilnehmenden jeweils 1 zusätzliche Betreuungskraft

V.2.3 Verfahren

Der Antrag, das Programm mit Tageseinteilung und der Finanzierungsplan mit detaillierter Auflistung aller Einnahmen und Ausgaben der Maßnahme sind rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung unter Einhaltung der unter II. Ziffer 6* angeführten Antragsfristen beim Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz einzureichen.

* Hinweis:

Der Antrag muss bis spätestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Erkelenz eingegangen sein (Ausschlussfrist).

V Förderung der freien Jugendhilfe

V.3 Schulung ehrenamtlich Tätiger

V.3.1 Allgemeines

Es werden Kurse und Lehrgänge gefördert, die auf die Schulung und Aus- bzw. Fortbildung der ehrenamtlich Tätigen in der Kinder- und Jugendarbeit oder auf die haupt- und ehrenamtlich Tätigen in der offenen Jugendarbeit ausgerichtet sind und die von Landesjugendämtern, Akademien, Jugendbildungsstätten oder anderen Trägern bzw. Einrichtungen der Jugendhilfe durchgeführt werden. Pro Veranstaltungstag sind mindestens 5 Zeitstunden Schulungsarbeit nachzuweisen. Die Förderungshöchstdauer beträgt 5 Tage.

An Wochenenden (Freitag bis Sonntag) müssen insgesamt mindestens 15 Stunden Schulungsarbeit nachgewiesen werden. Dabei müssen auf den An- und Abreisetag mindestens 3,0 Stunden Schulungsarbeit entfallen.

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend innerverbandlichen, parteipolitischen, religiösen, sportlichen oder schulischen Charakter haben.

Förderungsfähig sind Personen mit einem Mindestalter von 14 Jahren.

Jeder Ehren- und Hauptamtliche kann maximal zweimal jährlich im Rahmen einer entsprechenden Schulung gefördert werden.

Zunächst können max. 2 Maßnahmen je Träger berücksichtigt werden.

V.3.2 Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt:

- a) 11,00 € pro Tag und Teilnehmendem

Bis zu 2 Referierende können wie Teilnehmende gefördert werden

- b) Für Ehrenamtliche, die an Kursen der Landesjugendämter, Akademien und Jugendbildungsstätten teilnehmen, beträgt der Zuschuss 5,50 € pro Tag und Teilnehmendem.

Dies gilt auch für Lehrgänge von freien Trägern der Jugendhilfe, für die kein gesonderter Antrag bei der Stadt Erkelenz gestellt wurde.

V.3.3 Verfahren

Der Antrag, das Programm mit Tageseinteilung und der Finanzierungsplan mit detaillierter Auflistung aller Einnahmen und Ausgaben sind rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung unter Einhaltung der unter II. Ziffer 6* angeführten Antragsfristen beim Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz einzureichen.

* Hinweis:

Der Antrag muss bis spätestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Erkelenz eingegangen sein (Ausschlussfrist).

V Förderung der freien Jugendhilfe

V.4 Arbeitswelt- und schulbezogene Jugendarbeit

V:4.1 Allgemeines

Gefördert werden Berufsanfängerseminare, Schulentage und berufsvorbereitende Maßnahmen. Sie dienen der Bewusstmachung und der Vorbereitung eines neuen Lebensabschnittes mit neuen Rechten und Pflichten.

Sie können bis höchstens 7tägiger Dauer gefördert werden, wenn das Programm entsprechende Hilfen anbietet und je Veranstaltungstag mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit nachgewiesen werden.

V.4.2 Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt 5,50 € je Tag und Teilnehmendem.

V.4.3 Verfahren

Der Antrag ist unter Beifügung des Programms rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme unter Einhaltung der unter II. Ziffer 6* angeführten Antragsfristen beim Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz einzureichen.

* Hinweis:

Der Antrag muss bis spätestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Erkelenz eingegangen sein (Ausschlussfrist).

V Förderung der freien Jugendhilfe

V.5 Schwerpunktarbeit

V.5.1 Maßnahmen auf sozialem Gebiet

V.5.1.1 Allgemeines

Veranstaltungen und Vorhaben, die der Information und der Hinführung zum Verständnis sozialer und gesellschaftspolitischer Probleme dienen, soziale Einsätze sowie Hilfen für soziale Minderheiten und Randgruppen usw. und Besichtigungen vorbildlicher Jugendeinrichtungen können gefördert werden.

Vorausgesetzt werden eine klare Definition der Ziele und Absichten sowie die Gewähr für eine sachkundige Durchführung.

V.5.1.2 Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt bis zu 50 % der nachzuweisenden Kosten, höchstens jedoch 160,00 € je Maßnahme.

V.5.1.3 Verfahren

Der Antrag, das Programm und der Finanzierungsplan der Maßnahme sind rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung unter Einhaltung der unter II. Ziffer 6* angeführten Antragsfristen beim Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz einzureichen.

* Hinweis:

Der Antrag muss bis spätestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Erkelenz eingegangen sein (Ausschlussfrist).

V Förderung der freien Jugendhilfe

V.5 Schwerpunktarbeit

V.5.2 Jugendwochen, Jugendforen, Jugendkonzerte, Modellmaßnahmen

V.5.2.1 Allgemeines

Besondere Maßnahmen auf dem Gebiet der Jugendpflege, insbesondere solche mit Modell- und Projektcharakter oder andere, die geeignet sind, neue Erkenntnisse und Wege der Jugendarbeit zu eröffnen, können im Sinne dieser Richtlinie gefördert werden.

V.5.2.2 Höhe der Förderung

Es werden angemessene Zuschüsse im Einzelfall bewilligt.

V.5.2.3 Verfahren

Der Antrag mit ausführlicher Darstellung des Vorhabens und der Kosten- und Finanzierungsplan sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme unter Einhaltung der unter II. Ziffer 6* angeführten Antragsfristen beim Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz einzureichen.

Über Anträge mit einem Volumen ab 500,00 € entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

* Hinweis:

Der Antrag muss bis spätestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Erkelenz eingegangen sein (Ausschlussfrist).

V Förderung der freien Jugendhilfe

V.5 Schwerpunktarbeit

V.5.3 Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes

V.5.3.1 Allgemeines

Gefördert werden Maßnahmen im Rahmen des Jugendschutzes, insbesondere der Suchtgefährdung (Alkohol, Drogen, Nikotin usw.).

Dies können Aufklärungsveranstaltungen, Diskussionsrunden u. ä.

Veranstaltungen sein, die das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz oder freie Träger mit Unterstützung des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Soziales im Rahmen des Vorbeugenden Jugendschutzes durchführen.

V.5.3.2 Höhe der Förderung

Es werden angemessene Zuschüsse im Einzelfall bewilligt.

V.5.3.3 Verfahren

Der Antrag mit ausführlicher Darstellung des Vorhabens und der Kosten- und Finanzierungsplan sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme unter Einhaltung der unter II. Ziffer 6* angeführten Antragsfristen beim Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz einzureichen.

Über Anträge mit einem Volumen ab 500,00 € entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

* Hinweis:

Der Antrag muss bis spätestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Erkelenz eingegangen sein (Ausschlussfrist).

V Förderung der freien Jugendhilfe

V.6 Hilfsmittel

V.6.1 Allgemeines

Gefördert wird die notwendige Anschaffung von Gruppenmaterial, z. B. Beschäftigungs- und Spielmaterial, Werkzeug, Sachbücher für die Gruppe, Fachliteratur für die Gruppenleitung und Mitarbeitende, Fahrt- und Lagergerät, kleine Sportgeräte, Musikanlagen, technische Geräte u. ä.

V.6.2 Höhe der Förderung

Die Stadt gewährt folgende Zuschüsse:

- a) für nicht vermögenswirksame Beschaffungen bis zu 75 % der Kosten
- b) für vermögenswirksame Beschaffungen bis zu 50 % der Kosten, höchstens aber 1.500,00 €.

Als vermögenswirksame Anschaffungen gelten Gegenstände ab 410 € zuzüglich Mehrwertsteuer, die selbständig nutzungsfähig sind. Auch einzelne Gegenstände im Wert bis zu 410 € zuzüglich Mehrwertsteuer gehören dazu, wenn es sich um technisch oder wirtschaftlich miteinander verbundene Wirtschaftsgüter handelt, die von ihrer Bestimmung her nur in dieser Verbindung genutzt werden und der gesamte Betrag über 410 € zuzüglich Mehrwertsteuer liegt.

Für vermögenswirksame Beschaffungen gilt mindestens eine Zweckbindungszeit von 5 Jahren, wenn nicht ausdrücklich in der Bewilligung eine längere Zeit festgelegt wurde. Innerhalb des Zweckbindungszeitraumes wird für denselben Zweck kein neuer Zuschuss bewilligt.

V.6.3 Verfahren

Der Antrag ist vor der Beschaffung der Hilfsmittel unter Einhaltung der unter II. Ziffer 6* angeführten Antragsfristen beim Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz einzureichen.

Bei Anschaffungen mit einem Volumen von über 350,00 € sind 3 Vergleichsangebote mit dem Antrag einzureichen.

Über die Förderung von vermögenswirksamen Beschaffungen entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Er kann festlegen, dass eine Förderung nur dann in Betracht kommt, wenn der Einsatz der Gegenstände auf Stadtebene bei verschiedenen Trägern ermöglicht wird.

* Hinweis:

Der Antrag muss bis spätestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Erkelenz eingegangen sein (Ausschlussfrist).

V Förderung der freien Jugendhilfe

V.7 Investitionshilfen

V.7.1 Allgemeines

Jugendpflegerische Arbeit setzt Räumlichkeiten und Einrichtungen voraus, die zweckmäßig und funktionell sind, variable Benutzungsmöglichkeiten, Eigenentfaltung und Kreativität der Nutzenden zulassen sowie Spielraum für Ausgestaltung und Veränderung bieten. Architektonische und bautechnische Gestaltung haben der pädagogischen Aufgabe der Einrichtung zu dienen. Vielfach erfüllen aufwendige moderne Neubauten diese Voraussetzungen nicht. Die Träger sollten daher schon im frühen Planungsstadium die Beratung des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Soziales einholen sowie die Jugendlichen für die Mitplanung interessieren.

Zuschüsse zum Bau und zur Ausstattung von Jugendstätten können gewährt werden:

- für den Neubau, Umbau, Ausbau und Erweiterungsbau von Freizeiteinrichtungen.
- für die Beschaffung, Ergänzung und Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen und die Ausstattung, wenn die sinnvolle Nutzung durch Jugendliche garantiert wird.
Kleinere Reparaturen, geringfügige Verschönerungsarbeiten und Maßnahmen, die das Raumangebot und den Nutzungswert nicht verbessern sowie gärtnerische Außenanlagen sind nicht förderungsfähig.

Folgende Gesichtspunkte sind bei der Prüfung der Anträge zu berücksichtigen:

- Eigeninitiativen bei Ausbau und Ausstattung von vorhandenen Gebäuden und Räumen haben besonderen pädagogischen Wert.
- Eigenarbeit soll mit Vorrang durch Materialkostenzuschüsse gefördert werden.
- In mehrzweckgenutzten Einrichtungen werden die ganz oder überwiegend der Jugendarbeit dienenden Räume mit den anteiligen Kosten gefördert. Sie sind nach der raumanteiligen und/oder zeitanteiligen Nutzung zu ermitteln. Größe, Art und Ausstattung dieser Räume müssen Beschäftigungsmöglichkeit und -anreiz bieten und auf die Bedürfnisse der Jugendlichen ausgerichtet sein.
- Es soll Wert gelegt werden auf angemessene Zugänglichkeit für die Jugendlichen und eigene Mit- und Ausgestaltung der Räume.

V.7.2 Höhe der Förderung

Zuschüsse werden als pauschale Zuschüsse gewährt bis 50 % der anerkannten Kosten; der Einzelzuschuss soll auf 50.000 € begrenzt werden.

Bauvorhaben, deren anerkannte Kostensummen für Bau und Einrichtung den Zuschuss-Höchstbetrag von 50.000 € (Kostensummen bis 100.000 €) überschreiten, werden mit 15 % des beihilfefähigen Betrages von 100.000 € bis 500.000 € bezuschusst.

Zuschussanträge, die auch diesen Höchstsatz überschreiten, sind als Einzelanträge von Fall zu Fall zu entscheiden.

Die Förderung von Um- und Ausbauten bestehender Gebäude durch Jugendgruppen in Eigenarbeit zur jugendpflegerischen Nutzung erfolgt in Höhe von 80 % der nachzuweisenden Materialkosten.

V.7.3 Verfahren

Anträge mit ausführlicher Darstellung des Vorhabens, Kosten- und Finanzierungsplan sind rechtzeitig vor Baubeginn der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Soziales vorzulegen.

Über Anträge mit einem Volumen ab 500,00 € entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

VI Einrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe

VI.1 Städtische Tageseinrichtungen

VI.1.1 Aufnahmegrundsätze für die Kindergärten der Stadt Erkelenz

- I. Kindergärten sind gem. § 1 Ziffer 1 GTK Tageseinrichtungen, die Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufnehmen. Für die Reihenfolge in den Aufnahmen ist grundsätzlich das Alter der Kinder maßgebend.

- II. Soweit die Platzzahlen für die Aufnahmen nach Abs. 1 nicht ausreichen, vollzieht sich die Aufnahme der Kinder in nachstehender Reihenfolge:
 1. Kinder, die am Stichtag (in der Regel 31.07. eines Jahres) das 5. Lebensjahr vollendet haben,
 2. Kinder von berufstätigen allein Erziehenden, soweit sie am Stichtag das 4. Lebensjahr vollendet haben,
 3. Kinder von Eltern, die beide berufstätig sind, soweit sie am Stichtag das 4. Lebensjahr vollendet haben,
 4. alle übrigen Kinder, die am Stichtag das 4. Lebensjahr vollendet haben,
 5. Kinder von berufstätigen allein Erziehenden, soweit sie am Stichtag das 3. Lebensjahr vollendet haben,
 6. Kinder, die am Stichtag das 3. Lebensjahr vollendet haben, soweit ihre beiden Elternteile berufstätig sind,
 7. die übrigen Kinder, die am Stichtag das 3. Lebensjahr vollendet haben.

In besonderen Ausnahmefällen, insbesondere bei einem gesteigerten sozialen Bedarf, kann von der o.g. Reihenfolge abgewichen werden.

- III. Für die Aufnahme zur Betreuung über Mittag (Tagesstättenplätze) wird folgende Reihenfolge festgelegt:
 1. Kinder von allein Erziehenden, die sich vollzeitig in Ausbildung befinden,
 2. Kinder von allein Erziehenden, die berufstätig sind,
 3. Kinder von Eltern, die sich beide vollzeitig in Ausbildung befinden und/oder berufstätig sind,
 4. die übrigen Kinder.

In besonderen Ausnahmefällen, insbesondere bei einem gesteigerten sozialen Bedarf, kann von der o.g. Reihenfolge abgewichen werden.

- IV. Es wird angestrebt, jedem Kind einen wohnortnahen Kindergartenplatz anzubieten.
Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

VI Einrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe

VI.2 Spielmobil

VI.2.1 Grundaussagen zum Zweck des Spielmobils

Das Spielmobil des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Soziales soll das Spielangebot in der Stadt Erkelenz ergänzen bzw. erweitern. Die Mobilität des Spielmobils ermöglicht einen individuellen Einsatz im gesamten Stadtgebiet mit dem Ziel, Kindern ein material- und kommunikationsintensives Spielumfeld zu schaffen.

Durch den Einsatz sollen das freie Spiel, die Kreativität und das Sozialverhalten der Kinder unter Berücksichtigung ihres Alters und ihres Entwicklungsstandes gefördert werden.

VI.2.2 Einsatzbereiche

Das Spielmobil kommt zum Einsatz bei Ferienspielen, Spielfesten, Spielaktionen der freien Träger der Jugendarbeit, der Kindergärten, Schulen und Vereine aus Erkelenz.

Eine Bereitstellung für private und gewerbliche Zwecke kommt nicht in Betracht. Ausgenommen sind gewerbliche Veranstaltungen, die wegen ihrer gesamtstädtischen oder überregionalen Bedeutung im besonderen Interesse der Stadt Erkelenz liegen oder bei denen die Stadt bzw. das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales als Träger, Schirmherr oder Teilnehmer vertreten ist.

Der Einsatzbereich ist ausschließlich auf das Gebiet der Stadt Erkelenz begrenzt.

Davon ausgenommen sind die drei Anhänger mit:

- dem Hüpfkissen
- der Rollenrutsche
- dem Menschenkicker

Sie können auch für Veranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes eingesetzt werden, wenn hieran Kinder aus dem Stadtgebiet Erkelenz teilnehmen.

VI.2.3 Praktischer Einsatz:

Soweit das Spielmobil nicht vom Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt eingesetzt ist, wird es kostenlos an Veranstalter gem. Ziffer 2.2 ausgeliehen.

Die Ausleihe wird wie folgt vorgenommen:

- gesamtes Spielmobil mit oder ohne Anhänger / mit gesamten Inhalt oder Teilinhalt
- einzelne Spielgeräte aus dem Spielmobil

Die ausführliche, aktuelle Inventarliste ist beim Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz erhältlich.

VI.2.4 Ausleihbedingungen

1. Die Ausleihe des Spielmobils oder einzelner Geräte erfolgt über das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, Tel.: 02431/85-327.
2. Die Zusage über die Vergabe erfolgt unter Vorbehalt (siehe Punkt 3). Anfragen sind frühzeitig per Post, Fax oder E-Mail zu stellen.
3. Bei mehreren Reservierungen für den selben Termin, wird die Vergabe nach folgenden Prioritäten vorgenommen:
 - a) Einsatz durch das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales/die Stadt Erkelenz einschließlich städt. Kindergärten und städt. Ferienspiele sowie gemeinsame Veranstaltungen der Stadt mit freien Trägern. Hierzu gehören auch die Veranstaltungen nach Ziffer 2.2.
 - b) Einsatz in der "Offenen Jugendarbeit" der anerkannten offenen Jugendfreizeiteinrichtungen.
 - c) Einsatz im Kindergartenbereich.
 - d) Einsatz im Schulbereich.
 - e) Einsätze in der Kinder- und Jugendarbeit von Pfarrgemeinden und Vereinen.
 - f) Einsatz eines Anhängers von Veranstaltern gem. Ziffer 2.2 aus dem Kreis Heinsberg, wenn Kinder und Jugendliche aus Erkelenz an den Veranstaltungen teilnehmen.

Ein Anspruch auf Vergabe besteht nicht, insbesondere wenn aus dienstlichen Gründen eine Ausgabe nicht erfolgen kann. Bei einem technischen Ausfall der Fahrzeuge und/oder der Spielgeräte kann trotz frühzeitiger Reservierung kein Ersatz geleistet werden.

4. Der Übergabetermin wird individuell durch das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales festgelegt und dem Nutzer rechtzeitig mitgeteilt. Die mitgeteilten Termine sind unbedingt einzuhalten. In der Regel erfolgt die Ausgabe freitags, die Rückgabe montags. Ausgabe/Rückgabe erfolgt an der Halle des städt. Spielmobils an der Florianstraße, 41812 Erkelenz-Gerderath. Die Termine für Ausgabe/Rückgabe können durch das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales kurzfristig geändert werden, wenn dies aus dienstlichen Gründen erforderlich ist.
5. Das Spielmobil und die Spielmaterialien sind sorgfältig zu behandeln. Aufgetretene Verschmutzungen sind zu beseitigen.

Die Veranstalter sind verpflichtet, das Spielmobil und die Spielmaterialien in einem ordnungsgemäßen, sauberen und absolut trockenen Zustand zurückzugeben. Dazu gehört, dass die Spielmaterialien aufgeräumt in den vorgesehenen Behältern untergebracht sind. Beschädigungen am Spielmobil und an den Spielgeräten sind bei der Rückgabe zu melden. Die beschädigten Gegenstände müssen zurückgebracht werden.

6. Die Veranstalter haften voll für verlorene sowie für beschädigte oder zerstörte Spielgeräte. Bei beschädigten bzw. verloren gegangenen Gegenständen ist der Neuwert zu erstatten. Die Entleiher haften auch für alle Schäden am Spielmobil (Transporter) und den Anhängern. Das Fahrzeug ist Vollkasko bei Unfall und Vandalismus (Selbstbeteiligung: 500,00 €); sowie Teilkasko bei Einbruch-, Diebstahl-, Glasbruch-, Brand-, Unwetter-, Hagel und Wildschäden (Selbstbeteiligung: 150 €) versichert. Die Entleiher haben durch sie oder durch Dritte verursachte Schäden bis zur Höhe der Selbstbeteiligung voll zu tragen. Ggf. erfolgt eine Schadenregulierung bei größeren Schäden nach Kostenvoranschlag bzw. Gutachten. Reparaturen dürfen nur vom Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz oder einer davon beauftragten Firma ausgeführt werden.
7. Veranstalter, die bei einer Ausleihe die Bedingungen nicht beachtet haben, können bei weiteren Vergaben durch das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales ausgeschlossen werden. Außerdem kann vor einer Ausleihe eine Kautions von 25,00 € bis 250,00 € verlangt werden, die bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Spielmobils bzw. der Spielmaterialien zurückerstattet wird. Bei Schäden wird die Kautions bis zur Schadenshöhe einbehalten - gleiches gilt für erforderlichen Mehraufwand bei notwendigen nachträglichen Reinigungsarbeiten und/oder Aufräum- bzw. Packarbeiten.
8. Die Stadt Erkelenz übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die im Umgang mit dem Spielmobil und mit den Spielmaterialien entstehen. Es ist Sache des Ausleihers, sich vom ordnungsgemäßen und einsatzbereiten Zustand der ausgeliehenen Gegenstände zu überzeugen.
9. Die Ausleihe des kompletten Spielmobils bzw. einzelner Spielgeräte ist durch rechtsverbindliche Unterschrift auf dem Ausleihschein zu bestätigen. Mit der Unterschrift werden die Ausleihbedingungen verbindlich anerkannt.
10. Die Abholer haben beim Verleih ihre gültige Fahrerlaubnis vorzulegen.

VII Einzelfallbezogene Hilfen

VII.1 Sonderzuschüsse

VII.1.1 Allgemeines

Sonderzuschüsse werden Teilnehmenden von Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen gewährt, wenn eines der folgenden Kriterien vorliegt:

- Bezug von Arbeitslosengeld II
- alleinerziehende Elternteile oder kinderreiche Familien ab 3 Kindern mit Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII
- Kinder aus Flüchtlingsfamilien, längstens 5 Jahre

Die Maßnahmen werden bezuschusst, wenn sie mindestens 3 Tage dauern. Über 21 Tage hinaus kann ein Zuschuss nicht gewährt werden.

Der An- und Abreisetag wird als 1 Tag berechnet.

VII.1.2 Höhe der Förderung

Der Teilnahmebeitrag wird in voller Höhe übernommen, abzüglich einer häuslichen Ersparnis von 2,50 € pro Tag für die Dauer der bewilligten Erholungsmaßnahme. Der An- und Abreisetag wird als 1 Tag berechnet.

Teilnahmebeiträge werden bis zu einer Höhe von 20,00 € je Tag anerkannt.

VII.1.3 Verfahren

Die Förderungsvoraussetzungen sind vom Träger zu prüfen.

Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme unter Einhaltung der unter II. Ziffer 6* angeführten Antragsfristen beim Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz einzureichen.

Es sind die städtischen Antragsvordrucke zu verwenden.

* Hinweis:

Der Antrag muss bis spätestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Erkelenz eingegangen sein (Ausschlussfrist).

VII Einzelfallbezogene Hilfen

VII.2 Tagespflege

Zur Verwirklichung der Tagespflege nach § 23 KJHG wird folgendes festgelegt:

1. Tagespflege als Leistung des Jugendamtes kommt in Betracht für
 - Allein Erziehende, die sich in schulischer oder beruflicher Ausbildung befinden oder studieren
 - Allein Erziehende, die berufstätig oder arbeitssuchend sind
 - Eltern, die sich beide in beruflicher Ausbildung oder im Studium befinden, wenn eine Unterbrechung oder ein Abbruch des Studiums für kein Elternteil zumutbar ist
 - Eltern in besonderen Konfliktlagen und/oder bei besonderen Belastungssituationen.
- 2.1 Tagespflege wird unter der Voraussetzung von Ziffer 1. schwerpunktmäßig gewährt für Kinder, die aufgrund ihres Alters und/oder Entwicklungsstandes die Angebote des Kindergartens noch nicht in Anspruch nehmen können.
- 2.2 Eine Vermittlung in Tagespflege findet in der Regel nicht für Kinder statt
 - für die ein entsprechendes Angebot in einer Tageseinrichtung für Kinder im Alter von 3 - 6 Jahren oder für schulpflichtige Kinder zur Verfügung steht,
 - wenn andere ausreichende Betreuungsmöglichkeiten im familiären Bereich oder andere allgemeine Betreuungsangebote gegeben sind und genutzt werden können.
- 2.3 Im Einzelfall kann Tagespflege bis zu einem Alter von 10 Jahren, längstens bis zur Vollendung der Grundschulpflicht auch dann bewilligt werden, wenn zwar entsprechende Angebote nach Ziffer 2.2 zur Verfügung stehen, die Förderung des Kindes in einer Tagespflegestelle aber für sein Wohl besonders oder ergänzend geeignet und erforderlich ist.
- 3.1 Aufwendungen für die Tagespflege werden auf Antrag und in der Regel auf Nachweis bis zu einem Betrag von 60 % des jeweils geltenden Satzes für Vollzeitpflege erstattet. Dabei ist davon auszugehen, daß die Tagespflege an mindestens fünf Tagen in der Woche, mindestens acht Stunden täglich, durchgeführt wird.

Der festgesetzte Tagespflegesatz deckt die entstehenden Aufwendungen einschließlich der Kosten der Erziehung ab und ist ein Höchstbetrag.

- 3.2 Sollte die Betreuung an mindestens fünf Tagen/Woche jedoch nur sechs bis unter acht Stunden betragen, reduziert sich der Tagespflegesatz auf 3/4, bei mindestens vier bis unter sechs Stunden auf 1/2.

Bei einer Betreuung von weniger als fünf Tagen/Wochen wird der Betrag anteilmäßig gekürzt.

- 3.3 Anspruch auf Leistungen entsteht erst ab dem Monat der Antragstellung.
4. Soweit Tagespflege nach Ziffer 2.1 und 2.2 als Hilfe zur Erziehung nach § 27 ff. KJHG geeignet und notwendig ist, wird ein Tagespflegesatz in Anlehnung an den Vollzeitpflegesatz anteilmäßig vom Jugendamt festgelegt.

Tagespflege als Erziehungshilfe kommt nur bei Ganztagsbetreuung (mindestens acht Stunden täglich bei fünf Tagen/Woche) in Betracht.

VII Einzelfallbezogene Hilfen

VII.3 Vollzeitpflege

Grundsätze zur Durchführung von Vollzeitpflege gemäß § 33 KJHG

Für jedes Kind ist eine beständige Beziehung zu einem Erwachsenen ein elementares Grundbedürfnis. Hierbei bilden die Eltern die wichtigsten Bezugspersonen. Eltern, bei denen das Kind Geborgenheit, Sicherheit, Verständnis, Liebe, Zuwendung, Orientierung u.v.m. erfährt. Intakte Familienbeziehungen sind die Voraussetzungen einer guten seelischen, geistigen, sozialen und körperlichen Entwicklung eines Kindes.

Aber nicht alle Eltern können diese Aufgaben erfüllen. Sie können aus unterschiedlichen Gründen die Erziehung nicht alleine bewältigen und sind auf Hilfen angewiesen. Der Personensorgeberechtigte kann dann beim Jugendamt Hilfe zur Erziehung in einer anderen Familie beantragen.

Für die Unterbringung von Minderjährigen außerhalb der eigenen Familie kommen solche Kinder und Jugendliche in Betracht, deren Familie nicht mehr über familienunterstützende Hilfen erreicht werden können und die sich aufgrund ihrer Entwicklung aber noch auf kontinuierliche Bezugspersonen einlassen können. Für manche Kinder und Jugendliche mit Erziehungsdefiziten kann dann eine geeignete Pflegefamilie große Entwicklungschancen bieten.

Die Familienpflegestelle soll dem Minderjährigen den Aufbau und die Aufrechterhaltung positiver emotionaler Beziehungen innerhalb eines kleinen kontinuierlichen Personenkreises ermöglichen, um für die gesamte Persönlichkeitsentwicklung förderliche Bedingungen zu schaffen.

Unterbringung in Pflegestellen

Vor jeder Gewährung von Erziehung in Vollzeitpflege ist zu prüfen, ob die Pflegefamilie geeignet ist, dem Minderjährigen eine Lebensform zu bieten, die seinem Alter oder Entwicklungsstand und seinen persönlichen Bindungen und den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie entspricht.

Bei der Unterbringung sind der Personensorgeberechtigte sowie der Minderjährige seinem Alter entsprechend zu beteiligen. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall. Dabei sind das Lebensumfeld des Minderjährigen, seine Bindungen an Personen oder Gruppen oder von dort ausgehende Störungen zu berücksichtigen.

Vor der Unterbringung in eine Pflegestelle ist eine intensive Beratung der Betroffenen und die Erstellung einer Diagnose sowie eines Hilfeplanes erforderlich. Diese bieten die fachliche Grundlage für die Hilfe zur Erziehung. In regelmäßigen Abständen ist zu

überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Hilfe zur Erziehung noch vorliegen. Der Personensorgeberechtigte und die Pflegepersonen sind über mögliche rechtliche und psychologische Folgen aufzuklären (psychische Bindungen, Bedingungen für die Rückführung, z.B. § 1632 Abs. 4 BGB, Beratung über die Ersetzung der Einwilligung in die Adoption gem. § 1748 BGB).

Vermittlung des Minderjährigen

Der Minderjährige ist in den Vermittlungsprozess mit einzubeziehen. Die Vermittlung muss behutsam vorgenommen werden. Alle Beteiligten sind sorgfältig auf die neue Situation vorzubereiten.

Der Minderjährige, der Sorgeberechtigte sowie die Pflegepersonen haben auch nach der Vermittlung Anspruch auf Beratung.

Rückführung in den elterlichen Haushalt

Während der Unterbringung eines Minderjährigen in Vollzeitpflege ist grundsätzlich durch familienunterstützende und stabilisierende Angebote und Maßnahmen auf eine Rückführung in die Ursprungsfamilie hinarbeiten.

In den Fällen, in denen sich zeigt, dass eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen

in der Herkunftsfamilie innerhalb eines vertretbaren Zeitraums nicht erreicht wird, ist mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive zu erarbeiten.

Eignung der Bewerber

Das Jugendamt prüft die persönliche Eignung von Bewerbern im Hinblick auf:

- die Befähigung zur Zuwendung,
- Fähigkeit zur Erziehung,
- Einfühlungsvermögen,
- Toleranz,
- Konsequenz und Durchhaltevermögen, auf Harmonie und Partnerschaft in der Familie,
- sowie Zusammensetzung der Familienkonstellation,
- berufliche Situation und wirtschaftliche Lage,
- den Umgang mit den eigenen Kindern und die Fähigkeit, sich auf die Belange von Kindern einzulassen,
- die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und den leiblichen Eltern.

Materielle Leistung

Hat das Jugendamt an der Unterbringung des Minderjährigen mitgewirkt und wird Hilfe zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII gewährt, so ist gem. § 39 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt einschließlich der Kosten der Erziehung des Minderjährigen außerhalb seines Elternhauses sicherzustellen.

Den Pflegepersonen wird deshalb durch das Jugendamt ein pauschaliertes Pflegegeld gem. Runderlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit in den jeweils gültigen Fassungen gezahlt, das auch die Kosten der Erziehung und einen zur persönlichen Verfügung des Pflegekindes stehenden Barbetrag beinhaltet.

Daneben kann im Einzelfall für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche ein erhöhter Erziehungsbeitrag gewährt werden. Dieser erhöhte Lebensbedarf ist im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens zu ermitteln und festzustellen.

Darüber hinaus werden bei besonderem Bedarf einmalige Beihilfen und Sonderleistungen auf Antrag gem. § 39 Abs. 3 u. 4 SGB VIII gewährt (Abschnitt VII.5 der Richtlinien).

Adoptionspflege

Dagegen haben Minderjährige, die mit dem Ziel der Adoption aufgenommen werden, keinen Anspruch auf Leistungen nach §§ 39 und 40 SGB VIII, da gem. § 1751 Abs. 4 BGB der Annehmende zur Gewährung des Unterhalts für das Kind verpflichtet ist. Pflegeeltern, die das Pflegekind adoptieren möchten, haben, sobald die Eltern des Kindes die erforderliche Einwilligung erteilt haben oder diese gerichtlich ersetzt worden ist, ebenfalls keinen Anspruch auf Leistungen nach §§ 39 und 40 SGB VIII.

Haftung

Pflegepersonen haben dem Pflegekind gegenüber die Sorgfalt anzuwenden, die sie für ihre eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Die Personensorgeberechtigten haften nicht für Schäden, die das Kind im Haushalt der Pflegepersonen verursacht hat.

Die Stadt Erkelenz hat für Pflegekinder und Pflegeeltern eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Eine etwa bestehende Privathaftpflichtversicherung der Pflegeeltern oder Pflegekinder geht der o.g. Haftpflichtversicherung vor.

Schulung und Beratung von Pflegepersonen

Pflegepersonen haben grundsätzlich Anspruch auf Beratung und Unterstützung gem. § 37 Abs. 2 SGB VIII. Die Intensität des Bedarf nach Beratung und Unterstützung ist unterschiedlich.

Der Bedarf orientiert sich an der persönlichen Entwicklung des Pflegekindes, an der Entwicklung des Pflegeverhältnisses an sich, an der Situation der Herkunftsfamilie aber auch an der individuellen Situation der Pflegepersonen.

Das Jugendamt der Stadt Erkelenz bietet seit seinem Bestehen vielfältige Beratungs- und Fortbildungsangebote im Rahmen von Einzel- und Familiengesprächen, Gruppenarbeit, Wochenend-, Bewerber- und thematischen Seminaren an.

Vorbereitung der Bewerber:

Gem. SGB VIII ist die Pflegefamilie vor und während der Dauer der Unterbringung zu beraten und zu unterstützen. Für das Gelingen eines Pflegeverhältnisses ist es notwendig, dass Pflegeelternbewerber für ihre eigene Entscheidungsfindung eine gute Vorbereitung

bekommen. Aus diesem Grunde bietet das Jugendamt nach Überprüfung der Bewerberfamilie Vorbereitungsseminare an.

Das Vorbereitungsseminar dient dazu, den Bewerbern ein Bild von den Aufgaben und der Verantwortung, die sie bei der Aufnahme eines Pflegekindes auf sich nehmen, zu vermitteln. Die Aufnahme eines Pflegekindes bringt eine einschneidende Veränderung ihres Familiensystems und ihres bisherigen Familienalltags mit sich. Bisher gelebte Familienmuster und Rollenverteilungen werden in Frage gestellt und müssen u.U. neu überdacht und neu geordnet werden.

Seminare und Gespräche helfen den Bewerbern dabei, eigene Grenzen und Zumutbarkeiten, aber auch Stärken zu erkennen und diese auch gegenüber dem Jugendamt eindeutig zu machen.

Gespräche mit dem Jugendamt dienen dem gegenseitigen Kennenlernen und dazu, ein konkretes Bild der Bewerber zu erhalten und so möglichst das passende Kind in die Familie vermitteln zu können.

Beratung:

In allen Situationen in denen Pflegepersonen oder Pflegekinder Rat und Hilfe brauchen, können diese sich frühzeitig an die betreuende Sozialarbeiterin wenden, damit Konflikte sich nicht manifestieren und das Pflegeverhältnis gefährden.

Der Pflegekinderdienst des Jugendamtes ist zur Beratung bereit und sich der oftmals schwierigen Erziehungsaufgabe, die Pflegepersonen zu leisten haben, bewusst. Um diese qualifizierte Aufgabe erfüllen zu können, ist das Jugendamt gem. § 37 Abs. 2 SGB VIII verpflichtet, den Pflegepersonen Beratung und Unterstützung anzubieten.

Dies erfolgt im Rahmen von Einzel- und Familiengesprächen sowie durch Vermittlung an andere Beratungsinstitutionen.

Schulung der Pflegepersonen:

Die Aufnahme eines Pflegekindes bedeutet für die aufnehmenden Pflegepersonen eine neue Lebensphase. Unterschiedliche Ansprüche und Erwartungen der am Pflegeverhältnis Beteiligten müssen miteinander in Einklang gebracht werden. Alte Verhaltensweisen des Pflegekindes bringen die gewohnten Haltungen und Wertvorstellungen der Pflegefamilie häufig ins Wanken und bringt bei den betroffenen Pflegepersonen Verunsicherung mit sich.

Das Zusammenleben in der Familie muss sich neu ordnen, damit das Pflegekind seinen Platz im Familienverband findet. Dies bedeutet oftmals eine besondere Belastung für die Pflegepersonen und kann zu Gefühlen der Unzulänglichkeit oder Resignation führen. Um trotzdem weitermachen und durchhalten zu können, brauchen Pflegepersonen Kenntnisse über die Entwicklungsphasen eines Kindes, über den Ablauf von Integrationsprozessen, Bindung und Trennung, Verhaltensauffälligkeiten, usw.

Um den Pflegepersonen dieses Wissen zu vermitteln bietet das Jugendamt:

- Informationsveranstaltungen für Bewerber

- Bewerberseminare
- Elternabende zum Erfahrungsaustausch
- thematische Veranstaltungen
- Bildungswochenenden
- Fortbildungsangebote in Zusammenarbeit mit anderen Fortbildungsträgern (Regionales Bildungswerk, Pflegeelternvereinigung, andere Jugendämter) an.

Neben der Vermittlung von Fachwissen ist der Erfahrungsaustausch mit anderen Pflegeeltern und wie diese Probleme gemeistert haben, oftmals hilfreich. Außerdem bieten sie die Möglichkeit zur Begegnung und zum gegenseitigen Verständnis zwischen Pflegeeltern, Kinder und Fachkräften.

Für die Pflegekinder ist es wichtig zu erfahren, dass ihre Situation kein Einzelschicksal ist und sie sich nicht alleine in dieser Position befinden. Für die Kinder der Pflegepersonen besteht die Möglichkeit, sich mit anderen Kindern, die sich ebenfalls in der selben Situation befinden, auszutauschen.

Bei den Bildungsveranstaltungen und Elternabenden besteht ein geschützter Rahmen, so wie Schweigepflicht um ein offenes vertrauensvolles Arbeiten zu ermöglichen.

Sonstige Veranstaltungen:

Neben den Schulungen finden noch Bastelnachmittage, Ausflüge und gemeinsame Feiern mit Eltern und Kinder statt. Hier können Pflegeeltern und Kinder im zwanglosen Umgang miteinander erfahren werden.

Ebenso erfahren Pflegeeltern und Kinder den betreuenden Sozialarbeiter in lockerer Atmosphäre. Das gemeinsame Erlebnis lockert die Beziehung der am Pflegeverhältnis beteiligten auf und schafft eine positive Basis der Zusammenarbeit.

Voraussetzungen:

Die Seminare und Elternabende werden in der Regel von der Fachkraft des Pflegekinderdienstes geleitet, ggf. werden auch Referenten/innen zu bestimmten Themen eingeladen.

Die Bildungswochenenden finden in Kooperation mit der Familienbildungsstätte „Helene-Weber-Haus“ in Stolberg statt. Die Familienbildungsstätte übernimmt die Organisation der Veranstaltung (Haussuche, Kinderbetreuung, Referenten, Abrechnung, u.a.). Da die Familienbildungsstätte finanzielle Zuwendungen des Landes NRW erhält wird über Teilnehmerbeitrag und ggf. anteilige Referentenkosten abgerechnet.

Die Teilnahme an den Schulungsangeboten für Bewerber sind für diese Bewerber verpflichtend. Von Pflegefamilien, die ein Pflegekind aufgenommen haben und im Vorfeld nicht an anderen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen haben, wird in den ersten zwei Jahren nach Aufnahme des Pflegekindes eine Teilnahme an Pflegeelternseminare erwartet, für die übrigen Pflegeeltern ist eine Teilnahme freiwillig.

Öffentlichkeitsarbeit und Werbung

Öffentlichkeitsarbeit und Werbung sind nicht voneinander zu trennen.

Öffentlichkeitsarbeit soll auf breiter Ebene Verständnis, Interesse und Problembewusstsein für Pflegekinder, ihre Herkunftsfamilien und Pflegefamilien wecken, die Arbeit der Pflegeeltern und des Jugendamtes verdeutlichen, Behördenangst und Vorurteile abbauen.

Durch Werbung sollen insbesondere Familien gesucht werden, die die Voraussetzung und Bereitschaft mitbringen, ältere oder schwer vermittelbare Kinder und Jugendliche aufzunehmen.

Methoden

- Erstellen von Faltblättern, einer Informationsbroschüre und Plakate und Versenden an Ärzte, Kindergärten, Schulen, Presse etc.
- Nach erfolgter Werbeaktion, Durchführung von Informationsveranstaltungen mit Interessierten
- Information der Presse über Veranstaltungen
- Vorstellung im Internet, welche Pflegeform das Jugendamt anbietet
- Aufnahme des Werbeplakates im Internet
- Veranstaltungen im Internet anzeigen (Schulungen, Feste etc.)

Konzeptraster für Werbeaktionen

- Wer wirbt?
- Welche Zielgruppe sollte angesprochen werden?
- Was sind die Inhalte der Werbung?
- Wofür wird geworben?
- Was wird vermittelt?
- Worauf wird Wert gelegt?
- Wo und wie sollte geworben werden?
- Was wird dargestellt?
- Wie wirkt die Werbung auf den Betrachter?
- Welche Motive werden angesprochen?
- Wird die richtige Zielgruppe angesprochen?
- Konkrete Handlungsmöglichkeiten aufzeigen.

Gestaltung

- Form
- Aufmachung
- Sprache
- Umfang
- Werden Aufmerksamkeit und Interesse geweckt?

VII Einzelfallbezogene Hilfen

VII.4 Bereitschaftspflege

Grundsätze zur Durchführung von Bereitschaftspflege in Not- und Konfliktsituationen

Bereitschaftspflege bietet die Möglichkeit der kurzfristigen Unterbringung von Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII. Aufgaben nach § 42 SGB VIII gehören nicht zu den Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII und können von ihrem Charakter (schnell, kurzfristig) nicht auf einer Hilfeplanung aufbauen. Sich möglicherweise anschließende Hilfen zur Erziehung sind dem Hilfeplanungsverfahren vorbehalten. In diesem Falle endet die Inobhutnahme mit der Bewilligung einer erzieherischen Hilfe. Die Hilfeplanung wird kurzfristig und zeitnah nachgereicht.

Bereitschaftspflege kann aber auch in Notsituationen im Rahmen der Krisenintervention dazu dienen, eine geeignete dauerhafte Perspektive für die betroffenen Kinder und Jugendlichen vorzubereiten. Dies setzt eine Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII voraus.

Unterbringung in Bereitschaftspflege

In Bereitschaftspflege werden nur kurzfristig und vorübergehend Kinder und Jugendliche in Not- und Konfliktsituationen aufgenommen, bis zur Abklärung einer dauerhaften Unterbringung oder ihrer Rückkehr in die Herkunftsfamilie. Die Zuweisung geschieht ausschließlich durch das Jugendamt der Stadt Erkelenz.

Der Aufenthaltszeitraum sollte so kurz wie möglich gehalten werden. Dieser Zeitraum dient neben konkreten Hilfen ggfls. auch dazu eine Abklärung über die Situation des Kindes (z.B. Entwicklungsstand, Störungen, erforderliche Hilfe usw.) herbeizuführen. Der Aufenthalt eines Kindes oder Jugendlichen in einer Bereitschaftspflegestelle sollte die Dauer von höchstens sechs Wochen nicht überschreiten.

Die Bereitschaftspflegefamilie gewährleistet eine tägliche Aufnahmebereitschaft auch in den Abendstunden, die Regelung gilt ferner für Wochenenden und Feiertage. Kann eine Aufnahmebereitschaft einmal nicht gewährleistet werden, ist die vorherige Information des Jugendamtes erforderlich.

Die Bereitschaftspflegefamilie übernimmt ab dem Zeitpunkt der Aufnahme für die Dauer der Unterbringung die umfassende Versorgung der Kinder und Jugendlichen in leiblicher, seelischer und geistiger Hinsicht. Dazu gehören insbesondere folgende

Aufgaben

- Beherbergung und Verpflegung der aufgenommenen Kinder und Jugendlichen
- Beratung und Betreuung sowie Hilfe in Krisensituationen
- Veranlassung von ärztlicher Behandlung im Bedarfsfall
- Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
- Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten

Die Aufnahmebereitschaft bezieht sich jeweils auf einen Einzelfall. In besonderen Situationen muss auch die Bereitschaft zur Aufnahme von Geschwistern bestehen.

Materielle Aufwendungen

Wegen der sofortigen Handlungsbereitschaft und wegen der Problematik die sich aus Not- und Konfliktsituation ergeben kann, wird ein erhöhter Pflegegeldsatz gewährt.

Für die Durchführung der Bereitschaftspflege wird der geltende doppelte Pauschalbetrag der jeweiligen Altersstufe für laufende Leistungen bei Vollzeitpflege, höchstens jedoch bis zu einer Dauer von 6 Wochen gewährt. Dauert die Unterbringung länger als 6 Wochen so wird nach dieser Zeit der einfache Pauschalbetrag für Vollzeitpflege gezahlt. Dieser Betrag umfasst die Lebenshaltungskosten und die Kosten der Erziehung.

Für den Aufnahmetag und für den Tag der Beendigung einer Unterbringung gilt jeweils der volle Satz. Im Einzelfall können Sonderleistungen gemäß den Richtlinien der Stadt Erkelenz gewährt werden.

Auf dieser Grundlage sind mit geeigneten Pflegefamilien besondere Vereinbarungen abzuschließen.

VII Einzelfallbezogene Hilfen

VII.5 Beihilfen und Sonderleistungen

VII.5.1 Beihilfen zu besonderen Anlässen

Minderjährigen in Heim- und Familienpflege werden auf Antrag einmalige Beihilfen zu folgenden besonderen Anlässen gewährt:

- Erstausrüstung: nach individuellem Bedarf
- Einschulung: nach individuellem Bedarf
- Eintritt in das Berufsleben: nach individuellem Bedarf
- Kommunion/Konfirmation: nach individuellem Bedarf
(höchstens 260,00 €) *
- Klassenfahrten: nach individuellem Bedarf
für eine Fahrt im Jahr
- Ferienmaßnahmen: nach individuellem Bedarf
bis zu einem Höchstbetrag von
15,00 € je Tag, längstens für 21 Tage
- Weihnachten: 50,00 €

VII.5.2 Sonderleistungen

Für Minderjährige in Heimen und Familienpflege können auf Antrag Sonderleistungen bis zur Höhe von 260,00 € erbracht werden. Der Bedarf ist im Einzelfall gegenüber dem Jugendamt zu begründen.

Die Entscheidung über die Gewährung der Mittel ist als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung vorzunehmen.

* Der Höchstsatz wurde bisher aufgrund von Empfehlungen des LJA / der Absprachen mit anderen Jugendämtern angewendet.



**ERK
EL
ENZ**

Erstellt von

Markus Wilmer
Stadtjugendpfleger

Stand

01.04.2020

Kontakt

Stadt Erkelenz • Der Bürgermeister
Katharina Lücke • Stadtjugendpflegerin
Johannismarkt 17 • 41812 Erkelenz
Telefon: 0 24 31 85 327
Fax: 0 24 31 85 9 327
E-Mail: katharina.lueke@erkelenz.de
Internet: www.erkelenz.de